

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 15. August 2019

Band 63

Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019	306	Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	339
Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention	306	Bistums-KODA – 5. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS	339
Bischöfliches Ordinariat			
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019	306	Bistums-KODA – Wechsel auf der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA	340
Caritas-Sammlung vom 21. bis 29. September 2019	307	Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA	340
Dienstreisen und Entsendungen ins Ausland – Anträge auf Sozialversicherungsbescheinigung/ Erfordernis des Mitführens einer sogenannten „A1-Bescheinigung“	308	Diözesanverwaltungsrat	
Bistums-KODA – Übernahme der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung	309	Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V. – Satzungsänderung	340
Bistums-KODA – 35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I	313	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – 35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II	321	Personalnachrichten	343
Bistums-KODA – 35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III	322	Neuwahl des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart	343
Bistums-KODA – 21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	324	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	343
Bistums-KODA – 6. Beschluss zur Änderung ORA-DRS-PIA	325	Mitteilungen	
		Veranstaltungsvertrag mit der GEMA	343
		Bestellung von Druckschriften/Broschüren	344
		Beilage	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019 – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „Werde Glaubensstifter“. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14. März 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.

Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention:

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 25. Juni 2019 die Geltungsdauer der 2013 verabschiedeten „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ und die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ bis zum 31. Dezember 2019 verlängert (vgl. Prot. Nr. 4 und 5).

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 3973 – 04.07.19
PfReg. M 10.2 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion im November 2019

Zu jeder Zeit und an allen Orten braucht die Welt Menschen, die Glauben stiften. Eine Gesellschaft, in der sich der Einzelne mehr und mehr verunsichert und vereinsamt fühlt, weil es an Orientierungspunkten, Wegmarken und verlässlichen Zielorten fehlt, braucht Menschen, die Sehnsucht nach „mehr“ wecken und Räume und Zugänge des Glaubens ermöglichen. Darum hat das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken in diesem Jahr das **Leitwort „Werde Glaubensstifter“** für die bundesweite Diaspora-Aktion gewählt. Als Christen sind wir eingeladen zu helfen, Gott wieder neu zu entdecken und die Relevanz der Gottesfrage für unser persönliches Leben und für die Gemeinschaft der Kirche neu zu buchstabieren.

In der Diaspora, wo Katholiken als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich die Frage nach dem eigenen Glauben in besonderer Weise. Glaube bleibt lebendig, wo er in der Gemeinschaft mit Gleichgesinnten gelebt und gefeiert wird. Der gelebte Glaube wirkt prägend in einer Gesellschaft, wenn die Glaubenden durch ihr Reden, Handeln und Beten respektvoll und friedlich mit jedem Menschen umgehen und die Welt vor Gott halten.

Leitmotiv zur Diaspora-Aktion

Glaubensstifter sind konkrete Personen, die mit ihrem Leben für die Botschaft des Evangeliums stehen. Darum zeigt das Motiv der Diaspora-Aktion 2019 eine junge Frau, die überzeugt ihren Glauben lebt und andere zu diesem Glauben einladen möchte. Die Pflanze im Hintergrund ist Symbol dafür, dass Glaube lebendig ist, wächst, gleichzeitig aber auch gepflegt und geschützt werden muss.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 2. bis 4. November 2019 im Bistum Mainz statt. Gemeinsam mit Bischof Dr. Peter Kohlgraf, Bischöfen aus Nordeuropa und dem Baltikum und internationalen Gästen aus den Diasporagebieten feiert das Bonifatiuswerk am Sonntag, 3. November, um 10 Uhr im Dom St. Martin in Mainz ein Pontifikalamt.

Diaspora-Kollekte am 17. November 2019

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 17. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Unterstützung der Diaspora bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber dankbar und rechenschaftspflichtig.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
 Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
 IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
 BIC: GENODES1VBH
 Verwendungszweck: 86101000 Diaspora (+Partnernummer der Gemeinde)

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende August 2019 erhalten alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung des Gottesdienstes sowie Impulsen zum Leitwort „Werde Glaubensstifter“. Mitte September 2019 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Pfarrbriefmäntel, Spendentüten und Plakate) zugeschickt. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 9./10. November 2019

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 16./17. November 2019

Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das Themenheft „Werde Glaubensstifter“, die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar sind. Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen hin.

Samstag/Sonntag, 23./24. November 2019

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

BO-Nr. 4040 – 08.07.19
PfReg. M 9.2 und H 7.4 b

Caritas-Sammlung vom 21. bis 29. September 2019

- Hier und jetzt helfen
- Die Hälfte der Spenden bleibt für karitative Arbeit in den Kirchengemeinden

„Hier und jetzt helfen“ – unter diesem Motto ruft die Caritas vom 21. bis zum 29. September zur Caritas-Sammlung in allen Gemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf. Die Spenden werden für Hilfsangebote direkt vor Ort eingesetzt: 50 Prozent der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für sozial-karitative

Aufgaben (Stuttgarter Gemeinden 40 Prozent). Der andere Teil geht an den Caritasverband für Projekte in der jeweiligen Caritas-Region vor Ort.

Begegnungen mit anderen Menschen bereichern unser Leben ungemein. Auch ein Smartphone hilft, solche wertvollen Kontakte zu pflegen: Wenn etwa Großeltern mit ihren Enkeln „skypen“, ist das ein gutes Beispiel, dass es bei der Pflege von Beziehungen nicht mehr auf räumliche Nähe ankommt. Der digitale Wandel ist in unserem Alltag angekommen, und davon betroffen sind alle Generationen. Er bringt eine Fülle neuer Möglichkeiten mit sich. Der Einzug von Computer und Technik in unser Leben hat aber auch Nachteile. 81 Prozent der Deutschen befürchten, dass mehr Menschen durch die Digitalisierung abgehängt werden. Nicht nur ältere oder benachteiligte Menschen kommen hier schnell an ihre Grenzen. Viele können mit den Neuerungen kaum Schritt halten. Die Caritas will diesen Veränderungsprozess daher aktiv mitgestalten und Ausgrenzung entgegenwirken.

Die Caritas setzt sich dafür ein, dass Menschen unterschiedlichen Alters und Herkunft im tagtäglichen Leben von der Digitalisierung profitieren können. Etwa wenn junge Menschen Senioren dabei unterstützen, mit ihren Smartphones umzugehen. Oder wenn junge Ehrenamtliche per Online-Beratung am Computer Gleichaltrige begleiten, die sich mit Suizidgedanken tragen. Hier wie dort erfahren die Freiwilligen Anleitung und Unterstützung durch Caritas-Mitarbeitende. Andere Hauptamtliche nutzen neue technische Mittel in der Altenhilfe. Mit Laptops oder Computerspielen tragen sie dazu bei, dass ältere Menschen Spaß am Altenheim-Leben haben und ihre kognitiven Fähigkeiten trainieren können. Eine gute Basis für Senioren, Kinder und Familien schaffen, damit sie vom digitalen Wandel nicht abgehängt werden, sondern die Möglichkeiten nutzen können, das will die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2019 „Sozial braucht digital“.

Auch Caritas und Kirchengemeinden wollen digitalen Wandel sinnstiftend nutzen

Um konkret helfen zu können, ist die Caritas auf Spenden angewiesen. Denn längst nicht alle Hilfsangebote können über Pflegesätze oder Projektmittel finanziert werden. Die Spenden aus der Caritas-Sammlung fließen direkt in Hilfsangebote für Menschen in Not vor Ort: 50 beziehungsweise 40 Prozent (für Stuttgart) der Sammlung bleiben in den Kirchengemeinden für karitative Aufgaben wie Besuchsdienste oder Familienhilfen. Der andere Teil geht an den Caritasverband für Dienste und Projekte in der jeweiligen Region vor Ort.

Die Caritas bittet um Spenden unter dem Stichwort „Caritas-Sammlung 2019“ auf das Konto IBAN DE31 6005 0101 0002 6662 22, BIC SOLADEST600.

Weitere Informationen unter www.caritas-spende.de/sammlungen

BO-Nr. 4274 – 22.07.19
PflReg. F 1.1 g

Dienstreisen und Entsendungen ins Ausland – Anträge auf Sozialversicherungsbescheinigung/Erfordernis des Mitführens einer sogenannten „A1-Bescheinigung“

Im Zusammenhang mit der EU-Verordnung 883/2004 sind Arbeitgeber aktuell gesetzlich verpflichtet, jede grenzüberschreitende Tätigkeit von Beschäftigten innerhalb der EU-/EWR-Staaten und der Schweiz beim zuständigen Sozialversicherungsträger anzuzeigen. Gleiches gilt für Nicht-EU-/EWR-Staaten, bei denen ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen besteht. Damit soll verhindert werden, dass für die im Rahmen eines Dienstgeschäftes im Ausland tätigen Personen – die weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen – auch im Aufnahmestaat Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen.

Das Sozialversicherungsrecht unterscheidet dabei bislang nicht zwischen einer Entsendung über einen längeren Zeitraum und einer Dienstreise, auch eine zeitliche Bagatellgrenze für Dienstreisen sehen die gesetzlichen Vorgaben leider nicht vor. Seit dem 01.01.2019 können die A1-Anträge an die Krankenkasse nur noch elektronisch gestellt werden.

Das bedeutet, dass für jede grenzüberschreitende Tätigkeit ab dem ersten Tag eine Sozialversicherungsbescheinigung (A1) notwendig ist. Bei sehr kurzfristigen Dienstreisen kann ausnahmsweise eine Kopie des Antrags durch die ZGASSt bei der Krankenkasse als Nachweis mitgeführt werden.

Ausstellung von A1-Bescheinigungen

Die Beantragung einer sog. A1-Bescheinigung für eine berufliche bedingte Auslandsreise erfolgt in der Anfangsphase durch die/den jeweils zuständigen Bezügerechner/in bei der ZGASSt Rottenburg. Zu einem späteren Zeitpunkt soll dies im Bereich der Kirchengemeinden vom jeweils zuständigen Verwaltungszentrum vorgenommen werden.

Für Beschäftigte (früher: Angestellte) sowie für Kleriker und Kirchenbeamte gelten unterschiedliche Zuständigkeiten und Formulare.

Außerdem richtet sich die Antragsstellung danach, in welche Länder die Reise führt. Unterschieden wird zwischen EU-/EWR-Ländern und Ländern außerhalb der EU/des EWR. Informationen und Formulare sind online abrufbar.

(https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/entsendung_ausland/entsendung_ins_ausland.html). Für Länder, die nicht in der Liste der DVKA aufgeführt sind, wird keine Bescheinigung benötigt.

Für die Schweiz gelten zusätzliche Besonderheiten. Bitte informieren Sie sich hierüber unbedingt, bevor Sie in die Schweiz reisen, bei Ihrem/Ihrer Bezügerechner/in.

Ablauf A1-Antragsverfahren

Der Arbeitgeber muss die A1-Bescheinigung für den Arbeitnehmer über ein zertifiziertes Lohnprogramm elek-

tronisch oder mittels einer maschinell erstellten Ausfüllhilfe (kostenlose Ausfüllhilfe „sv.net“) beim zuständigen Träger beantragen. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften vorliegen. Die elektronisch übermittelte A1-Bescheinigung ist dann auszudrucken und mitzuführen.

Sammelbescheinigung für mehrere Aufenthalte

Für jeden Aufenthalt muss immer wieder ein neuer Antrag gestellt werden. Die A1-Bescheinigung wird für Entsendungen von bis zu 24 Monaten ausgestellt. Sammelbescheinigungen gibt es nur, wenn der Reisende absehbar über einen Zeitraum von einem Jahr regelmäßig (mindestens zweimal im Monat oder fünfmal im Quartal) in EU-/EFTA-Staaten reist.

Nicht nur Bußgelder drohen

Hat man die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im EU-/EFTA-Ausland nicht dabei und wird dies bei einer Kontrolle festgestellt, drohen nicht nur Bußgelder. Die Sozialversicherungsbeiträge können nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden. Auch der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen kann verweigert werden. Es wird erwartet, dass die Kontrollen zukünftig noch erheblich zunehmen.

Die Notwendigkeit für die Ausstellung einer A1-Bescheinigung im kirchengemeindlichen Bereich dürfte eher selten sein und betrifft voraussichtlich eher diözesane Beschäftigte, welche den Antrag hierzu bei der ZGASSt stellen.

Für die Antragstellung sind die folgenden Angaben zur Entsendung notwendig:

Beschäftigungsstaat, Beginn und Ende der Entsendung, Tätigkeit im Ausland, Beschäftigungsstelle im Ausland mit Name und Anschrift sowie vorherige Entsendungen im betr. Beschäftigungsstaat. Wichtig ist, dass die Antragstellung so früh wie möglich erfolgt, damit die Bescheinigung rechtzeitig vor Reiseantritt zur Verfügung steht. Liegt die Bescheinigung noch nicht rechtzeitig vor, dann sollte wenigstens der Antrag als Nachweis in Papierform mitgeführt werden.

Laut Pressemitteilungen plant die Europäische Union derzeit, die A1-Bescheinigung für Dienstreisen ins europäische Ausland wieder abzuschaffen. Hierüber wird zu gegebener Zeit informiert werden.

Rottenburg, den 23. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4169 – 15.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Übernahme der Tarifeinigung in den
Tarifverhandlungen für die Beschäftigten
der Länder vom 2. März 2019 für die
Beschäftigten im Geltungsbereich der
Bistums-KODA-Ordnung**

- A. Die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS, Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333) bestimmt in § 1a – Rechtsgrundlagen – und in den gleichlautenden Regelungen der AVO-DRS-Ü, SR EntgO-L, ORP-DRS und ORA-DRS-BBiG, dass für die Arbeits-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TV-L einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen gelten, soweit die AVO-DRS nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
- B. Ein Widerspruch gegen die automatische Übernahme eines Tarifabschlusses gem. § 1a Absatz 3 AVO-DRS bzw. gemäß der gleichlautenden Regelungen der AVO-DRS-Ü, SR EntgO-L, ORP-DRS und ORA-DRS-BBiG wurde von keiner der beiden Seiten der Bistums-KODA eingelegt.
- C. Nachstehend wird auszugsweise die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019, soweit diese im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung vorbehaltlich der Änderungstarifverträge zu übernehmen ist, veröffentlicht. Die hierauf beruhenden endgültigen redaktionellen Änderungen der einzelnen Ordnungen erfolgen auf Grundlage der jeweiligen Änderungstarifverträge nach Kenntnisnahme in der KODA.

Legende:

kursiv: aus der Tarifeinigung des TV-L übernommen

schwarz Standard: redaktionelle Anpassung an das kirchliche Arbeitsvertragsrecht

**Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen
für die Beschäftigten der Länder
vom 2. März 2019**

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage B zur AVO-DRS

¹Die Tabellenentgelte der Anlage B zur AVO-DRS werden

- a) zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten
- die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und

– für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro;

- b) zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten

– die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und

– für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro;

- c) zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent erhöht; in diesem Gesamtvolumen sind enthalten

– die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und

– für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

²Die Tabellenentgelte ergeben sich aus Anhang 1.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage C zur AVO-DRS (keine Übernahme)¹

3. Erhöhung der Tabellenentgelte der Anlage G zur AVO-DRS (keine Übernahme)

4. Erhöhung weiterer Tabellenentgelte

¹(keine Übernahme) ²Die Beträge der individuellen Zwischen- und Endstufen sowie die Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 100 Euro;

- b) zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 90 Euro;

- c) zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung, mindestens jedoch um 50 Euro.

5. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

¹Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach der ORA-DRS-BBiG sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach der ORP-DRS werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2019 um einen Festbetrag in Höhe von 50 Euro und

- b) zum 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 50 Euro.

²(keine Übernahme)

¹ Die Bistums-KODA hat durch Beschluss vom 10. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 für die Anlage C die Tabellenwerte des TVöD BT-B (VKA) übernommen; das Inkraftsetzungsverfahren wurde eingeleitet.

6. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹[keine Übernahme] ²Die Zulagenbeträge in der Anlage F zur AVO-DRS erhöhen sich

- zum 1. Januar 2019 um die sich aus I. 1. Buchstabe a für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- zum 1. Januar 2020 um die sich aus I. 1. Buchstabe b für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung;
- zum 1. Januar 2021 um die sich aus I. 1. Buchstabe c für die Stufen 2 bis 6 in allen Entgeltgruppen ergebende lineare Erhöhung.

³[keine Übernahme]²

II. Eingruppierung

- Arbeitsvorgang (§ 12 TV-L) (keine Übernahme)
- Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L)
 - Teil II Abschnitt 20³ (keine Übernahme)
 - Teil III (keine Übernahme)
 - Teil IV (Pflege)⁴ (keine Übernahme)
- Neue Entgelttabellen für Beschäftigte in der Pflege⁵ und im Sozial- und Erziehungsdienst⁶ (keine Übernahme)
- Inkrafttreten der Änderungen

Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2019, zu Teil II Abschnitt 11 (IT) zum 1. Januar 2021; im Übrigen zum 1. Januar 2020.

III. Entgeltordnung der SR EntgO-L**Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte)**

Die Ausgleichungszulage wird zum 1. Januar 2019 auf 105 Euro erhöht.

Protokollerklärung: (keine Übernahme)

IV. Sonstiges Tarifrecht

- Garantiebetrag bei Höhergruppierung

¹Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages auf

100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14) erhöht.

²Der jeweilige Garantiebetrag ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Zuordnung.

- Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b (keine Übernahme)⁷
- Zuschlag für Samstagsarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) (keine Übernahme)
- Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit in Krankenhäusern (§ 43 TV-L) (keine Übernahme)
- Jahressonderzahlung⁸

¹Die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L wird für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 eingefroren. ²Nach dem Jahr 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung Anwendung.

V. Auszubildende und Praktikanten

- Beschäftigungssicherung für Auszubildende

¹§ 19 ORA-DRS-BBiG wird ab dem 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt, er tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

²[keine Übernahme]

- Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikanten

¹Der Urlaubsanspruch für Auszubildende nach der ORA-DRS-BBiG sowie für Praktikantinnen und Praktikanten nach der ORP-DRS wird bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche einheitlich auf 30 Ausbildungs- bzw. Arbeitstage im Kalenderjahr festgelegt. ²[keine Übernahme]⁹

- Duale Studiengänge (keine Übernahme)¹⁰

VI. Maßregelungsklausel (keine Übernahme)**VII. Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die vorstehenden Vereinbarungen nur, wenn sie dies bis zum 30. September 2019 schriftlich beantragen.

VIII. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

IX. Erklärung zur Niederschrift (keine Übernahme)**X. Erklärungsfrist (keine Übernahme)**

² Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 AVO-DRS beträgt für

a) vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 3,2 Prozent;
b) vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 3,2 Prozent und
c) vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,40 Prozent.

³ Für den Sozial- und Erziehungsdienst werden die Tarifeinigungen des TVöD BT-B (VKA) übernommen.

⁴ Die Bistums-KODA hat durch Beschluss vom 10. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 für die Beschäftigten in der Pflege die Regelungen der Entgeltordnung des TVöD BT-B (VKA) übernommen; das Inkraftsetzungsverfahren wurde eingeleitet.

⁵ Die Bistums-KODA hat durch Beschluss vom 10. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 für die Anlage C die Tabellenwerte des TVöD BT-B (VKA) übernommen; das Inkraftsetzungsverfahren wurde eingeleitet.

⁶ Für den Sozial- und Erziehungsdienst werden die Tarifeinigungen des TVöD BT-B (VKA) übernommen.

⁷ Die Entgeltgruppe 9 V unterliegt einer KODA-Eigenregelung mit der Stufenlaufzeit „(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)“.

⁸ Für die Beschäftigten in der Pflege und im Sozial- und Erziehungsdienst gelten hinsichtlich der Jahressonderzahlung die Vereinbarungen des TVöD BT-B (VKA).

⁹ Die Auszubildenden in der Pflege wurden durch Beschluss der Bistums-KODA vom 11. Juli 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in die ORA-DRS-PIA (jetzt ORA-DRS PIA/Pflege) übernommen; das Inkraftsetzungsverfahren wurde eingeleitet.

¹⁰ Die dual Studierenden sind in der ORA-DRS-DHBW geregelt.

Anhang 1 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Anlage B zur AVO-DRS
(Entgelttabellen ab 1. Januar 2019, 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021)

Anlage B zur AVO-DRS
Tabelle 2019
3,01 % linear / mind. 100 Euro

gültig ab 1. Januar 2019 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4596,69	5023,85	5209,41	5868,47	6367,55	6558,57
14	4161,82	4550,35	4812,70	5209,41	5817,26	5991,78
13	3837,26	4198,44	4422,39	4857,49	5458,94	5622,71
12	3458,40	3763,34	4288,02	4748,72	5343,77	5504,08
11	3346,42	3628,98	3891,31	4288,02	4863,90	5009,81
10	3228,23	3502,94	3763,34	4025,67	4524,79	4660,53
9	2873,64	3129,67	3272,55	3667,36	4000,09	4120,10
8	2699,45	2945,15	3064,19	3177,31	3302,32	3379,70
7	2537,72	2772,50	2933,23	3052,29	3147,55	3230,87
6	2494,17	2724,88	2843,94	2963,01	3040,38	3123,72
5	2394,63	2617,73	2736,79	2849,89	2939,19	2998,72
4	2282,66 ¹¹	2504,64	2653,45	2736,79	2820,14	2873,70
3	2251,56 ¹²	2468,91	2528,44	2623,68	2701,07	2766,55
2	2089,82 ¹³	2296,27	2355,81	2415,33	2552,24	2695,13
1		1897,44	1927,18	1962,90	1998,63	2087,92

¹¹ Betrag aus der Tarifeinigung. Wegen der Erhöhung um „mindestens 100 EUR“ wird im Änderungs-TV der Wert 2.284,36 EUR erwartet.

¹² Betrag aus der Tarifeinigung. Wegen der Erhöhung um „mindestens 100 EUR“ wird im Änderungs-TV der Wert 2.254,60 EUR erwartet.

¹³ Betrag aus der Tarifeinigung. Wegen der Erhöhung um „mindestens 100 EUR“ wird im Änderungs-TV der Wert 2.099,83 EUR erwartet.

**Anlage B zur AVO-DRS
Tabelle 2020
3,12 % linear / mind. 90 Euro**

Gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4794,35	5180,59	5371,94	6051,57	6566,22	6763,20
14	4340,78	4692,32	4962,86	5371,94	5998,76	6178,72
13	4002,26	4329,43	4560,37	5009,04	5629,26	5798,14
12	3607,11	3880,76	4421,81	4896,88	5510,50	5675,81
11	3490,32	3742,20	4012,72	4421,81	5015,65	5166,12
10	3367,04	3612,23	3880,76	4151,27	4665,96	4805,94
9	2997,21	3227,32	3374,65	3781,78	4124,89	4248,65
8	2815,53	3037,04	3159,79	3276,44	3405,35	3485,15
7	2646,84	2862,50	3024,75	3147,52	3245,75	3331,67
6	2601,42	2814,88	2933,94	3055,46	3135,24	3221,18
5	2497,60	2707,73	2826,79	2939,89	3030,89	3092,28
4	2380,81	2594,64	2743,45	2826,79	2910,14	2963,70
3	2348,38	2558,91	2618,44	2713,68	2791,07	2856,55
2	2179,68	2386,27	2445,81	2505,33	2642,24	2785,13
1		1987,44	2017,18	2052,90	2088,63	2177,92

**Anlage B zur AVO-DRS
Tabelle 2021
1,29 % linear / mind. 50 Euro**

Gültig ab 1. Januar 2021 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Stufen					
	1	2	3	4	5	6
15	4880,65	5247,42	5441,24	6129,64	6650,92	6850,45
14	4418,91	4752,85	5026,88	5441,24	6076,14	6258,43
13	4074,30	4385,28	4619,20	5073,66	5701,88	5872,94
12	3672,04	3930,82	4478,85	4960,05	5581,59	5749,03
11	3553,15	3792,20	4064,48	4478,85	5080,35	5232,76
10	3427,65	3662,23	3930,82	4204,82	4726,15	4867,94
9	3051,16	3277,32	3424,65	3831,78	4178,10	4303,46
8	2866,21	3087,04	3209,79	3326,44	3455,35	3535,15
7	2694,48	2912,50	3074,75	3197,52	3295,75	3381,67
6	2648,25	2864,88	2983,94	3105,46	3185,24	3271,18
5	2542,56	2757,73	2876,79	2989,89	3080,89	3142,28
4	2423,66	2644,64	2793,45	2876,79	2960,14	3013,70
3	2390,65	2608,91	2668,44	2763,68	2841,07	2906,55
2	2218,91	2436,27	2495,81	2555,33	2692,24	2835,13
1		2037,44	2067,18	2102,90	2138,63	2227,92

Anhang 2 zur Tarifeinigung vom 2. März 2019

Regelungen zu Teil III der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung)

Teil III (keine Übernahme)

Rottenburg, den 17. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4411 – 24.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS
Teil I**

Die Bistums-KODA hat am 10.07.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA im Umlaufverfahren vom 15.04.2019, KABl. 2019, S. 286 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: § 55, Teil IV der Anlage A und die Anlage C sind dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen

**Artikel I
Änderungen der AVO-DRS**

1. Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

Die Zeile zu § 55 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 55 Sonderregelungen für die *Beschäftigten in der Pflege*“

2. § 1a Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

In Satz 3 werden im Anschluss an den Doppelbuchstaben cc) folgende Doppelbuchstaben dd) bis ff) angefügt:

„dd) gelten für § 55 alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen der Vorbemerkung Nr. 2 TVöD (VKA), des § 20 Absatz 2 TVöD (VKA), der §§ 50, 51a und § 52a TVöD BT-B (VKA),

ee) gelten für die Anlage C, Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Beschäftigte in der Pflege) die allgemeinen Entgelterhöhungen und alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen der Tabellenwerte einschließlich Einmalzahlungen der Anlage E „Tabelle TVöD/VKA Pflegedienst“ des TVöD BT-B (VKA),

ff) gilt für Teil IV der Entgeltordnung (Beschäftigte in Gesundheitsberufen) eine automatische Übernahme aller zukünftigen Änderungen und Ergänzungen der entsprechenden Eingruppierungsregelungen der Anlage I Teil B Nr. XI. 1 und 2 „Beschäftigte in Gesundheitsberufen“ des TVöD (Entgeltordnung VKA),“

3. § 55 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 55

Sonderregelungen für die *Beschäftigten in der Pflege***Nr. 1****Sonderregelungen zum Entgelt¹**

- (1) *1* Beschäftigte, die nach dem Teil IV Abschnitt 1 und 2 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten Entgelt nach der Anlage C. *2* Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe der Entgeltgruppe

P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9
P 11	9
P 12	9
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.

- (2) Abweichend von § 16 Absatz 2 Satz 1 ist für die Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV Abschnitt 1 und 2 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

- (3) Abweichend von § 16 Absatz 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten im Pflegedienst nach Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

[nicht belegt]

Nr. 2**Zu § 17 Absatz 4 Höher- und Herabgruppierung²**

1 Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage C werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. *2* Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. *3* Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftigte der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. *4* Die/ Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. *5* § 17 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

Nr. 3**Zu §§ 18, 18a Kinderzulage/Geburtsbeihilfe**

Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe P 9 finden §§ 18, 18a Anwendung.

¹ entspricht § 51a TVöD BT-B (VKA)

² entspricht § 50 TVöD BT-B (VKA)

Nr. 4

Zu § 20 Absatz 2 Jahressonderzahlung

- (1) Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, gilt Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

– in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8 79,74 Prozent

– in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16 70,48 Prozent

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.³

- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, die nach dem Teil IV Abschnitt 1 und 2 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS in eine der Entgeltgruppen EG 9 bis EG 15 eingruppiert sind,

– in den Entgeltgruppen 9 bis 12 70,28 Prozent

– in den Entgeltgruppen 13 bis 15 51,78 Prozent⁴.

Artikel II

Änderung der Anlagen

1. Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird im Anschluss an Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils II Abschnitt 20 oder des Teils IV eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind in Abweichung von Absatz 4 Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

– wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder

– wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.

²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“⁵

- b) Der Inhalt von Nr. 2 wird durch den Eckklammerzusatz „[nicht belegt]“ ersetzt.

- c) Im Anschluss an Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a.

- (1) *Wissenschaftliche Hochschulbildung*⁶

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder

b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungs Vorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

- (2) *Hochschulbildung*⁷

¹Eine abgeschlossene Hochschulausbildung liegt vor, wenn von einer

³ Entspricht § 52a TVöD-BT-B (VKA)

⁴ Entspricht § 20 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz TVöD (VKA)

⁵ Entspricht Vorbemerkung Nr. 2 TVöD (VKA)

⁶ Entspricht Vorbemerkung Nr. 3 TVöD VKA

⁷ Entspricht Vorbemerkung Nr. 4 TVöD VKA

Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.“

2. Teil IV der Anlage A (Entgeltordnung) zur AVO-DRS wird wie folgt neu gefasst:

„Teil IV Beschäftigte in Gesundheitsberufen

1. Beschäftigte in der Pflege⁸

Vorbemerkungen

1. ¹Die Bezeichnung „Pflegehelferinnen und Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer. ²Die Bezeichnung „Pflegerinnen und Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegerinnen und Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpflegerinnen und Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pflegerinnen und Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger sowie Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelferinnen und Pflegehelfern bzw. von Pflegerinnen und Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.
7. Die Bezeichnungen umfassen auch

Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer	Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
--	--

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger	Krankenschwestern und Krankenpfleger
--	--------------------------------------

Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	Kinderkranken-schwestern und Kinderkrankenpfleger
--	---

Entgeltgruppe P 5

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelferinnen und Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1. Pflegerinnen und Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2. Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

⁸ Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 1 TVöD (Entgeltordnung VKA)

Entgeltgruppe P 8

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

2. Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3)

3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Entgeltgruppe 9 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener Hochschulbildung und den Anforderungen der Protokollerklärung Nr. 7 entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 11 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt.

Entgeltgruppe 12 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Protokollerklärungen:

1. „Beschäftigte der Entgeltgruppen P 5 bis P 9 und der EG 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patientinnen oder Patienten (z. B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,

d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patientinnen und Patienten,

e) Patientinnen oder Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,

f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patientinnen oder Patienten,

g) Patientinnen oder Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

h) Patientinnen/Patienten in der ambulanten Pflege

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro. Die Zulage steht bei Erfüllung mehrerer Tatbestände nur einmal zu.

2. [nicht belegt]

3. [nicht belegt]

4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind

a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegekräften (siehe Protokollerklärung Nr. 6) vorgesehen ist, oder

b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:

– Wundmanagerin oder Wundmanager,

– Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,

– Breast Nurse/Lactation,

– Painnurse oder

c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.

- 4a. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind auch die Wahrnehmung von pflegerischen Aufgaben in der ambulanten Pflege.

5. Auf Pflegerinnen und Pfleger in Psychatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a der Protokollerklärung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden

a) Buchstabe b der Protokollerklärung Nr. 1

b) [nicht belegt]

keine Anwendung.

6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
- zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

2. Leitende Beschäftigte in der Pflege⁹

Vorbemerkungen

- Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege liegt folgende regelmäßige Organisationsstruktur zugrunde:
 - Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Beschäftigte unterstellt.
 - Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Beschäftigte unterstellt.
 - Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Beschäftigte unterstellt.

²Die Beschäftigten müssen fachlich unterstellt sein.
- Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abwei-

chende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

²Die Eingruppierung von Pflegedienstleitungen (PDL) in der ambulanten Pflege erfolgt nach Ziffer 1 Buchstaben a bis c in Abhängigkeit der vorausgesetzten Unterstellungen.

- In der ambulanten Pflege ist das Tatbestandsmerkmal des höheren Maßes von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen z. B. erfüllt, wenn in der Regel nicht mehr als 25 Beschäftigte unterstellt sind.

Kommentar zu Vorbemerkung Ziffer 2 und 2a:

Da es in ambulanten Pflegediensten (z. B. Sozialstationen) keine Stationen, Bereiche, Abteilungen gibt, erfolgt die Eingruppierung allein nach den unterstellten Beschäftigten (9, 12, max. 48 Beschäftigte bzw. 25 Beschäftigte gemäß Ziffer 2a).

- Diese Regelungen gelten auch für Leitungskräfte in der Entbindungspflege.

Entgeltgruppe P 9

Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern.

(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe P 10

- Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter.
- Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Gruppenleiterinnen oder Gruppenleitern bzw. von Teamleiterinnen oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- Beschäftigte als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter oder als Teamleiterinnen oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter.
- Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Stationsleiterinnen oder Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern oder Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Beschäftigte als Stationsleiterinnen oder Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter.

⁹ Entspricht Anlage 1 Teil B Nr. XI. 2 TVöD (Entgeltordnung VKA)

2. Beschäftigte als ständige Vertreterinnen oder Vertreter von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Beschäftigte als Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter oder als Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbstständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt, oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Beschäftigte der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Entgeltgruppe 13 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15 (Teil I Anlage A zur AVO-DRS)

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Protokollerklärung:

Diese Beschäftigten erhalten die Zulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2 zu Ziffer 1 ebenfalls, wenn alle der Gruppenleiterin oder dem Gruppenleiter bzw. der Teamleiterin oder dem Teamleiter durch aus-

drückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

3. Die Anlage C, Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1, wird zum 1. Januar 2019 und zum 1. März 2020 wie folgt neu gefasst:

Anlage C: Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst)¹⁰

gültig ab 1. Januar 2019 bis 29. Februar 2020 (monatlich in Euro)

<i>EG</i>	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
P 16		4.305,57	4.456,51	4.943,88	5.512,01	5.762,61
P 15		4.213,10	4.351,23	4.696,57	5.109,85	5.267,70
P 14		4.111,17	4.245,97	4.582,95	5.040,79	5.124,34
P 13		4.009,25	4.140,70	4.469,31	4.706,60	4.767,86
P 12		3.805,37	3.930,15	4.242,07	4.433,67	4.522,79
P 11		3.601,52	3.719,60	4.014,82	4.210,87	4.299,99
P 10		3.397,67	3.509,06	3.820,98	3.971,36	4.066,05
P 9		3.230,56	3.397,67	3.509,06	3.720,71	3.809,83
P 8		2.972,44	3.117,28	3.302,97	3.452,95	3.660,96
P 7		2.801,30	2.972,44	3.235,75	3.367,37	3.502,98
P 6	2.353,39	2.511,84	2.669,68	3.005,36	3.090,93	3.248,88
P 5	2.258,01	2.474,64	2.538,06	2.643,35	2.722,35	2.907,93

¹⁰ Entspricht Anlage E TVöD BT-B (VKA)

Anlage C: Entgelttabelle zu § 55 Nr. 1 (Pflegedienst)¹¹

gültig ab 1. März 2020 (monatlich in Euro)

<i>EG</i>	<i>Stufe 1</i>	<i>Stufe 2</i>	<i>Stufe 3</i>	<i>Stufe 4</i>	<i>Stufe 5</i>	<i>Stufe 6</i>
P 16		4.350,53	4.503,05	4.995,51	5.569,57	5.822,79
P 15		4.257,10	4.396,67	4.745,61	5.163,22	5.322,71
P 14		4.154,10	4.290,31	4.630,81	5.093,43	5.177,85
P 13		4.051,12	4.183,94	4.515,99	4.755,75	4.817,65
P 12		3.845,11	3.971,19	4.286,37	4.479,97	4.570,02
P 11		3.639,13	3.758,45	4.056,75	4.254,84	4.344,90
P 10		3.433,15	3.545,70	3.860,88	4.012,84	4.108,51
P 9		3.264,30	3.433,15	3.545,70	3.759,57	3.849,62
P 8		3.003,48	3.149,83	3.337,47	3.489,01	3.699,19
P 7		2.830,56	3.003,48	3.269,54	3.402,54	3.539,56
P 6	2.379,67	2.538,09	2.697,56	3.036,75	3.123,21	3.282,80
P 5	2.284,28	2.500,89	2.564,56	2.670,95	2.750,78	2.938,30

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof¹¹ Entspricht Anlage E TVöD BT-B (VKA)

BO-Nr. 4412 – 24.07.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

35. Beschluss zur Änderung der AVO- DRS Teil II

Die Bistums-KODA hat am 10.07.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA im Umlaufverfahren vom 15.04.2019, KABL. 2019, S. 286 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: dem Tarifvertrag der VKA für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 13. September 2005 entnommen

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

1. § 1a Absatz 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt neu gefasst:

„aa) gelten für § 45 alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des § 52 und § 53 TVöD BT-B (VKA) sowie des § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD (VKA),“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5 zu § 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen wird wie folgt geändert:

- aa) Dem vorhandenen Satz 2 wird folgender Satz 1 voran gestellt:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der Anlage D werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben.“

- bb) Die Satzbezeichnung des bisherigen Satzes 1 entfällt.

- cc) Im Anschluss an den bestehenden Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„3 Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüberliegende Entgeltgruppe höhergruppiert, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird. 4 Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 5 bis 7.

- b) Im Anschluss an Nr. 5 Satz 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 44 Nr. 5:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

- c) Die Nr. 7 „Zu § 20 Jahressonderzahlung“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) § 20 Absatz 2 Satz 1 mit folgender Maßgabe¹:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

– in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8

79,51 Prozent

– in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18

70,28 Prozent

der Bemessungsgrundlage.“

- (2) Auf Beschäftigte der Entgeltgruppe S 9 findet abweichend von Absatz der in § 20 Abs. 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung².“

Artikel II Inkraftsetzung

Diese Änderungen treten zum 1. September 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

¹ Entspricht redaktionell angepasst § 20 Absatz 2 Satz 1 TVöD (VKA)

² Entspricht § 52 Absatz 5 TVöD BT-B (VKA)

BO-Nr. 4413 – 24.07.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil III

Die Bistums-KODA hat am 10.07.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA im Umlaufverfahren vom 15.04.2019, KABl. 2019, S. 286 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

§ 38c wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 wird der Eckklammerzusatz „[derzeit nicht belegt]“ gestrichen.
2. Ziffer 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Beschäftigten in der Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe gelten folgende Übergangsregelungen:

- (1) „Beschäftigte, für die sich am 1. Juli 2019 nach Teil II Abschnitt 29.2 der Anlage A zur AVO-DRS eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 30. Juni 2019 ergibt, werden in die am 1. Juli 2019 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. 2) Fallen am 1. Juli 2019 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.
- (2) Ziffer 1 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

Artikel II Änderungen der Anlagen zur AVO-DRS

Die Anlage A wird in Teil II wie folgt geändert:

1. In Abschnitt 29 Unterabschnitt 2 wird der Eckklammerzusatz „[derzeit nicht belegt]“ gestrichen.
2. Abschnitt 29 Unterabschnitt 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„29.2 Beschäftigte als Einsatzleitungen in einer anerkannten Nachbarschaftshilfe

Vorbemerkung

1. Eine anerkannte Nachbarschaftshilfe im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts ist eine nach der Unterstützungsangebote-Verordnung BW (UstA-VO) vom 17.01.2017 in der jeweils geltenden Fassung durch den jeweiligen Landkreis anerkannte Einrichtung.

2. Eine Eingruppierung setzt die Geeignetheit als eine qualifizierte Fachkraft im Sinne der UstA-VO für die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter voraus.
3. Bei Fehlen der Voraussetzungen nach Ziffer 2 erfolgt die Eingruppierung gemäß der Vorbemerkungen Nummer 1 Absatz 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung.
4. Die Eingruppierung der Einsatzleitung einer nicht anerkannten Nachbarschaftshilfe erfolgt bei Vorliegen der in dem Tatbestandsmerkmal der jeweiligen Entgeltgruppe definierten Voraussetzungen nach denselben Kriterien.
5. Der Ermittlung der Einsatzstunden der Nachbarschaftshelferinnen/Nachbarschaftshelfer ist der Durchschnitt der vorangegangenen drei Kalenderjahre zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Einsatzstundenzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Entgeltgruppe 9

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 als Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von großen und vielschichtig strukturierten anerkannten Nachbarschaftshilfeeinrichtungen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 8

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe, deren Tätigkeit sich durch den Umfang oder die Schwierigkeit der Koordinierung aus der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

Entgeltgruppe 7

1. Meisterinnen/Meister der Hauswirtschaft sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

2. Hauswirtschaftliche Betriebsleiterinnen/Hauswirtschaftliche Betriebsleiter mit staatlicher Anerkennung sowie Beschäftigte mit abgeschlossener gleichwertiger Ausbildung in der Tätigkeit als Einsatzleiterin/Einsatzleiter einer anerkannten Nach-

barschaftshilfe mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte in der Einsatzleitung einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren mit verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 7)

Entgeltgruppe 5

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter einer anerkannten Nachbarschaftshilfe mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, sofern nicht anders eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

Entgeltgruppe 4

Einsatzleiterinnen/Einsatzleiter von kleinen Nachbarschaftshilfen, die für die Leitung eingehende Weisungen erhalten.

Protokollerklärungen:

1. Eine große und vielschichtig strukturierte Nachbarschaftshilfe liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 15.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
2. Als gleichwertige Ausbildungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. einschlägige Hochschulausbildungen, in der Regel Studiengänge aus den Bereichen Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Pflege.
3. Das Merkmal der Heraushebung von Umfang oder Schwierigkeit der Koordinierung liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 6.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
4. Als gleichwertige Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker oder Betriebswirtinnen/Betriebswirte in der Fachrichtung Hauswirtschaft.
5. Das Merkmal einer besonders verantwortungsvollen Tätigkeit liegt in der Regel vor, wenn mindestens kalenderjährlich 2.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.
6. Als einschlägig anerkannter Ausbildungsberuf im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten z. B. Ausbildungen zur Familienpflegerin/zum Familienpfleger, zur Dorfhelferin/zum Dorfhelfer, zur Hauswirtschafterin/zum Hauswirtschafter, zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger oder zur Pflegefachkraft.

7. Das Merkmal der verantwortungsvollen Tätigkeit liegt vor, wenn mindestens kalenderjährlich 1.000 Einsatzstunden geleistet werden oder wenn vergleichbare Tätigkeiten vorliegen, die wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe der Verantwortung ebenso zu bewerten sind.“

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4414 – 24.07.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 10.07.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 05.12.2018, KABL. 2019, S. 126 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: § 29b ist dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) (§ 29 ff.) entnommen.

Artikel I Änderung der AVO-DRS-Ü

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Im Anschluss an die Zeile zu § 29 wird folgende Zeile zu § 29b eingefügt:

„§ 29b Überleitung in den neu gefassten Teil IV der Entgeltordnung zur AVO-DRS“

2. Im Anschluss an § 29 wird folgender § 29b eingefügt:

„§ 29b Überleitung in den neu gefassten Teil IV der Entgeltordnung zur AVO-DRS

Nr. 1 Grundsatz¹

- (1) *Die am 31. Dezember 2018 nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS eingruppierten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, sind zum 1. Januar 2019 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den neu gefassten Teil IV der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) übergeleitet.* ^{1a}Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beantragen. ²[nicht belegt]
- (2) [nicht belegt]
- (3) Absatz 1 gilt für Beschäftigte, die ab 1. Januar 2019 neu eingestellt wurden und aus dem Beschäftigungsverhältnis bis spätestens zum 31. Juli 2019 wieder ausgeschieden sind, entsprechend.

¹ Entspricht § 29 TVÜ-VKA

Nr. 2

Überleitung in die neu gefasste Anlage C zur AVO-DRS²

- (1) *Die unter die Anlage C in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung (Entgelttabelle für Pflegekräfte) fallenden Beschäftigten sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit von der Entgeltgruppe der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Anlage C (Entgelttabelle für Pflegekräfte) zum 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe der neu gefassten Anlage C*

KR 12a	P 16
KR 11b	P 15
KR 11a	P 14
KR 10a	P 13
KR 9d	P 12
KR 9c	P 11
KR 9b	P 10
KR 9a	P 9
KR 8a	P 8
KR 7a	P 7
KR 4a	P 6
KR 3a	P 5

übergeleitet.

²[nicht belegt]. ³Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe KR 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 der Anlage C zur AVO-DRS angerechnet. ⁴Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neu gefassten Anlage C zur AVO-DRS am 1. Januar 2019 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁵[nicht belegt]. ⁶Nr. 3 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

Nr. 3

Höhergruppierungen³

- (1) *Ergibt sich nach Teil IV der Anlage A zur AVO-DRS (Entgeltordnung) zum 1. Januar 2019 eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten zum 1. Januar 2019 in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS ergibt.* ²Nach dem 1. Januar 2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Absätzen 2 bis 5 unberücksichtigt.
- (2) *Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS in der bis zum 31. Dezember 2018 für nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A zur AVO-DRS eingruppierten Beschäftigten geltenden Fassung).* ²War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 1 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

² Entspricht § 29d TVÜ-VKA

³ Entspricht § 29b TVÜ-VKA

(3) ¹Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. ²Der Widerspruch kann nur bis zum 31. Dezember 2019 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück. ³Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2019, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück.

(4) ¹Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Neufassung des Teil IV der Anlage A zur AVO-DRS erfolgt nicht. ²Beschäftigte, die am 31. Dezember 2018 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer sich nach Nr. 3 ergebenden Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 29b Nr. 3 Absatz 3

¹Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe ausgeübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. Januar 2019 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. ²Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. ³Die ab 1. Januar 2019 geltenden Eingruppierungsregelungen des Teil IV der Anlage A zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.“

(3–5) [nicht belegt]

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 4415 – 24.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

6. Beschluss zur Änderung ORA-DRS-PIA

Die Bistums-KODA hat am 11.07.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der schulischen Auszubildendenverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292. ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.10.2018, KABL. 2019, S. 70 ff., beschlossen:

Artikel I

Die ORA-DRS-PIA wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart *Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege)*

Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 472, und vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292. ff., in der Fassung des 8. Beschlusses zur Änderung der ORA-DRS-Pflege vom 10.07.2019, KABL. 2019, S. 339, und des 6. Beschlusses der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA vom 10.07.2019, KABL. 2019, S. 325 ff.

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

kursiv: Wortlaut ist dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes *Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege)* entnommen

grau hinterlegt: **Kommentar**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 1a Rechtsgrundlagen

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen

§ 3 Probezeit

§ 4 Ärztliche Untersuchungen

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

§ 6 Personalakten

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

§ 8 Ausbildungsentgelt

- § 8a Unständige Entgeltbestandteile
 § 8b Sonstige Entgeltregelungen
 § 8c Familienkomponente
 § 9 Urlaub
 § 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 § 10a Familienheimfahrten
 § 11 Schutzkleidung, Ausbildungsmittel
 § 12 Entgelt im Krankheitsfall
 § 12a Entgeltfortzahlung in anderen Fällen
 § 13 Vermögenswirksame Leistungen
 § 14 Jahressonderzahlung
 § 15 Zusätzliche Altersversorgung
 § 16 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
 § 16a Übernahme von Auszubildenden
 § 17 Abschlussprämie
 § 19 Ausschlussfrist
 § 20 Inkrafttreten, Laufzeit
- Anhang zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für
- a) [nicht belegt],
 - b) Schülerinnen/Schüler
 - in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege,
 - in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen,
 - Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, sofern nichts anderes bestimmt ist,

die in Einrichtungen, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen, ausgebildet werden,
 - c) [nicht belegt],
 - d) [nicht belegt]
 - e) [nicht belegt]
(Auszubildende).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für
- a) [nicht belegt],
 - b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,
 - c) [nicht belegt],
 - d) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3a) Die Auszubildenden und Auszubildenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.
- Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:**
 Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.
- Niederschriftserklärung zu § 1:**
 Ausbildender im Sinne dieser Ordnung ist, wer andere Personen zur Ausbildung einstellt.

§ 1a Rechtsgrundlagen

- (1) Für die Ausbildungsverhältnisse der in § 1 genannten Personen gelten ebenfalls:
- a) alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des Tarifvertrags für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Allgemeiner Teil und Besonderer Teil Pflege (TVAöD-Pflege) einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.
 - b) die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.
- (2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a gilt das in § 1a Absatz 3 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang 1 bzw. Anhang 2 zu schließen, der neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben enthält über
- a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und

Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2a

Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Probezeit

- (1) Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen

- (1) ¹Auszubildende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, einer Personalärztin/eines Personalarztes oder einer Amtsärztin/eines Amtsarztes nachzuweisen, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ²Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 JArbSchG zu beachten.
- (2) ¹Der Ausbildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Ärztin/einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses, eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt, eine Personalärztin/einen Personalarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5

Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Schadenshaftung

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Auszubildende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher

schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der Auszubildenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

- (3) Für die Schadenshaftung der Auszubildenden finden die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 6

Personalakten

- (1) ¹Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
- (2) ¹Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) ¹Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. ²[nicht belegt].
- (2) Auszubildende dürfen im Rahmen des Ausbildungszwecks auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.
- (3) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 8

Ausbildungsentgelt

- (1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b

	ab 1. September 2018	ab 1. März 2019 ¹
im ersten Aus- bildungsjahr	1.090,69 Euro	1.140,69 Euro
im zweiten Aus- bildungsjahr	1.152,07 Euro	1.202,07 Euro
im dritten Aus- bildungsjahr	1.253,38 Euro	1.303,38 Euro

- (1a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe erhalten als Ausbildungsent-

¹ Für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege, Altenpflege und in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, gelten vom 1. Januar 2019 bis 31. August 2019 die folgenden Ausbildungsentgelte

im ersten Ausbildungsjahr	1.110,70 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.176,70 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.283,00 Euro

gelt das Entgelt des ersten Ausbildungsjahrs nach Absatz 1.

- (2) [nicht belegt].
- (3) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Auszubildenden gezahlte Entgelt.

§ 8a

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 8b

Sonstige Entgeltregelungen

- (1) § 8a findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zeitzuschlag für Nachtarbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde beträgt. ²Auszubildende erhalten unter denselben Voraussetzungen wie die beim Auszubildenden Beschäftigten 75 v.H. der Zulagenbeträge gemäß § 8 Absatz 7 und 8 AVO-DRS.
- (2) ¹[nicht besetzt]. ²Soweit Beschäftigten nach der AVO-DRS gemäß der Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil IV Abschnitt 1 der Anlage A – Entgeltordnung zur AVO-DRS eine Zulage zusteht, erhalten Auszubildende im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung unter denselben Voraussetzungen 50 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Für den Anspruch der Auszubildenden auf eine Zulage nach Satz 2 ist es unbeachtlich, wenn den Beschäftigten des Auszubildenden aufgrund der Protokollerklärung Nr. 5 des Teil IV (Beschäftigte in der Pflege) der Anlage A zur AVO-DRS – Entgeltordnung keine Zulage oder eine Zulage in verminderter Höhe zusteht.

- (3) ¹Falls im Bereich des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede (§ 2 Absatz 2) festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird im Bereich des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt mit der Maßgabe angerechnet, dass der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des genannten Tarifvertrages maßgebende Quadratmetersatz um 15 v.H. zu kürzen ist.

§ 8c

Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS

§ 9

Urlaub

- (1) ¹Auszubildende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt. ²Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Auszubildenden eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte sowie zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen.

§ 10a

Familienheimfahrten

¹Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, Bahn-Card) sind auszunutzen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte weniger als vier Wochen beträgt.

Niederschriftserklärung zu § 10a:

Die Fahrtkosten für Familienheimfahrten umfassen die Kosten für die Hin- und Rückfahrt.

§ 11

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für die in dem Beruf beim Auszubildenden tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

gen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

- (2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

§ 12

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12a

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

- (1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c) für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.
- (2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.
- (3) Im Übrigen gelten die für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. ²Der Anspruch auf vermö-

genswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Auszubildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

- (2) Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 14

Jahressonderzahlung

- (1) ¹Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²[nicht belegt]. ³Die Jahressonderzahlung beträgt bei Auszubildenden 90,00 Prozent des den Auszubildenden in den Kalendermonaten August, September und Oktober durchschnittlich gezahlten Entgelts (Ausbildungsentgelt, in Monatsbeträgen gezahlte Zulagen und unständige bzw. weitere Entgeltbestandteile gemäß § 8a bis § 8c, soweit diese nicht gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS von der Bemessung ausgenommen sind). ^{4,5}[nicht belegt]. ⁶Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach Satz 2, Satz 3 bzw. Satz 4 der erste volle Kalendermonat.

- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8, 8c), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 12) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

Niederschriftserklärung zu § 14 Absatz 2 Satz 1: Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausbezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Ausbildungsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 15**Zusätzliche Altersversorgung**

Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersversorgung gilt § 25 AVO-DRS entsprechend.

§ 16**Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) *Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.*
- (2) *Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.*
- (3) *Beabsichtigt der Auszubildende keine Übernahme in ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.*
- (4) *Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*
 - a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
 - b) *von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.*
- (5) *Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.*

§ 16a**Übernahme von Auszubildenden**

Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 16a Satz 1:

Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Protokollerklärung zu § 16a:

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 16a möglich.

§ 17**Abschlussprämie**

- (1) *Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.*
- (2) *Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.*

§ 18**[nicht belegt]****§ 19****Ausschlussfrist**

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Auszubildenden oder vom Auszubildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 20**Inkrafttreten**

- (1) *Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für die vor dem 1. Januar 2019 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für das Ausbildungsverhältnis eine günstigere Regelung vereinbart wurde.*
- (2) [nicht belegt]
- (3) [nicht belegt]
- (4) [nicht belegt]
- (5) [nicht belegt]
- (6) *§ 16a tritt mit Ablauf des 31. Oktobers 2020 außer Kraft.*

Niederschriftserklärungen

(Die Niederschriftserklärungen sind bei den jeweiligen §§ abgedruckt.)

Anhang 1 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

**AUSBILDUNGSVERTRAG
im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege**

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler der praxisintegrierten Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich ¹ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1**Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit**

- (1) Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik (Berufskolleg) beinhaltet eine praktische Ausbildung im Umfang von mindestens 2000 Stunden. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.

Sie beginnt am [REDACTED] und endet am [REDACTED], ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Auszubildenden gewünscht wird. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

- (3) Die Probezeit beträgt sechs Monate.

§ 2**Vertragsgrundlagen**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Verordnung des Kultusministeriums über die praxisintegrierte Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik – Berufskollegs (BKSPIT-VO),
 - b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege).
 - c) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - d) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die praxisintegrierte Ausbildung betreffen,
 - e) der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
 - f) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung
 in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

§ 3**Ausbildungsstätte**

- (1) Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED]. Der Ausbildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.
- (2) Außerhalb der Ausbildungsstätte sind je mindestens sechs Wochen Fremdpraktikum in folgenden Bereichen abzuleisten, sofern diese Altersgruppen nicht in der Einrichtung betreut werden (insgesamt müssen praktische Erfahrungen mit allen drei Altersgruppen gemacht werden):
 - unter Dreijährige
 - drei- bis sechsjährige Kinder
 - Schulkinder oder Jugendliche.

§ 4**Pflichten des Ausbildenden**

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen; das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5**Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/ Schülers)**

Die/Der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere,

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beachten (ein Abdruck der Dienstordnung wird mit diesem Vertrag ausgehändigt),

- f) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- g) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- h) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Auszubildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- i) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- j) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- k) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- l) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6

Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zurzeit im

ersten Ausbildungsjahr		Euro
zweiten Ausbildungsjahr		Euro
dritten Ausbildungsjahr		Euro

 Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
 - a) für Tätigkeiten (Fremdpraktika), die gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
 - b) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - c) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
 - d) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/Der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit, grundsätzlich während den Schließzeiten der Ausbildungsstätte, zu nehmen.

§ 8

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - zwei Wochen zum Monatsschluss
 - zum
 gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
Ort, Datum Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
Vertreterin/Vertreter

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ² [redacted]
- [redacted]

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn [redacted] am [redacted] anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!

² Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

Anhang 2 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das „Logo“ der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG
im Rahmen der Ausbildung zur/zum [REDACTED]
gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich¹ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1**Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit**

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/eines [REDACTED] ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (3) Die/Der Auszubildende wird während der Ausbildungszeit, die nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist, beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am [REDACTED] und endet voraussichtlich am [REDACTED].
- (4) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 2**Vertragsgrundlagen**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege),
 - b) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung
 in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- (3) Der Schulvertrag ist Bestandteil dieses Vertrags.

§ 3**Ausbildungsstätte**

Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED].

Der Ausbildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4**Pflichten des Ausbildenden**

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,

- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen; das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5**Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)**

Die/Der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere,

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- f) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- g) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Ausbildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- h) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- i) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- j) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- k) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6 Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zurzeit im
- | | | |
|-------------------------|---|------|
| ersten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |
| zweiten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |
| dritten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |
- Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - b) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
 - c) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zurzeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/Der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit ■ Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen

Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9 Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
-
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
- zwei Wochen zum Monatsschluss
- zum ■
- gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
 Ort, Datum Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
 Ort, Datum bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen
 Vertreterin/Vertreter

Gesehen und einverstanden:

.....
 Ort, Datum Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen² [REDACTED]
- [REDACTED]

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn [REDACTED] am [REDACTED] anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
 Ort, Datum Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
 Bischof

² Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

BO-Nr. 4416 – 24.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**8. Beschluss zur Änderung der
ORA-DRS-Pflege**

Die Bistums-KODA hat am 11.07.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse in Pflegeberufen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 472, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 369 f., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der ORA-DRS-Pflege**

- (1) Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse in Pflegeberufen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-Pflege) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.
- (2) Auf die Auszubildenden in der Pflege findet ab dem 1. Januar 2019 die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Regelungen der ORA-DRS-PIA/Pflege nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beantragen

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 4417 – 24.07.19

PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**5. Beschluss zur Änderung
der OkB-Stud-DRS**

Die Bistums-KODA hat am 11.07.2019 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte und studentische Hilfskräfte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-Stud-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.06.2018, KABL. 2019, S. 197, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

**Artikel I
Änderungen der Anlagen der OkB-Stud-DRS**

Die Anlage B wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage B: Mindeststundensätze kurzfristig
Beschäftigte in Pflegeberufen nach § 3
Absatz 2**

gültig ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stundensatz
P 16	25,07 €
P 15	24,53 €
P 14	23,94 €
P 13	23,34 €
P 12	22,16 €
P 11	20,97 €
P 10	19,78 €
P 9	18,81 €
P 8	17,31 €
P 7	16,31 €
P 6	14,16 €
P 5	13,78 €“

**Artikel II
Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. Juli 2019 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beantragen.

Rottenburg, den den 29. Juli 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 3948 – 03.07.19
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Wechsel auf der Mitarbeiterseite
der Zentral-KODA**

Zum 1. Mai 2019 ist Herr Thomas Münch als Mitglied der Dienstnehmerseite aus der Zentral-KODA ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 14. Juni 2019 wurde

**Frau Sanja Pranjic, Kath. Sozialstation Iller-Weihung,
Dorndorfer Straße 1, 89186 Illerrieden,**

gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 der Zentral-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Wahlordnung Zentral-KODA als Vertreterin der Dienstnehmerseite der Diözese Rottenburg Stuttgart für den Bereich Südwest in die Zentral-KODA gewählt.

Rottenburg, den 17. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 3949 – 03.07.19
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Wechsel auf der Dienstnehmerseite
in der Bistums-KODA**

Ab dem 1. Juli 2019 ruht bis auf Weiteres die KODA-Mitgliedschaft von Frau Regina Nagel, Vertreterin der Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2019 ist

Herr Michael Opalke, Mesner/Hausmeister, Gesamtkirchengemeinde Böblingen, Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Kopernikusstraße 1, 71032 Böblingen,

gemäß § 10 Absatz 3 Satz 6 1. Halbsatz Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Wahlordnung als gewählter Ersatzkandidat nachgerückt.

Rottenburg, den 17. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 3995 – 05.07.19

**Gemeinschaft zur Förderung des
missionarischen Werkes von Bruder Johannes
Baptista Stiehle CSsR e. V.**

– Änderung der Vereinssatzung –

Mit Schreiben vom 24. April 2019 beantragte der Vorstand des Vereins „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.“ mit Sitz in Ehingen-Dächingen die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung seiner Satzung. Die Mitgliederversammlung genehmigte in ihrer Sitzung am 19. Januar 2019 die Satzungsänderung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2019 beschlossene Änderung der Satzung des Vereins „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.“ entsprechend der Fassung vom 19. Januar 2019 gemäß c. 323 ff. CIC i. V. m. § 11 Abs. 3 der derzeit gültigen Vereinssatzung zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift am 10. Juni 2019 angenommen und die Satzung genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 11. Juli 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Satzung
Gemeinschaft zur Förderung des
missionarischen Werkes von
Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR“.
2. Der Verein ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein im Sinne von can. 299 CIC § 3.
3. Der Sitz des Vereins ist Ehingen-Dächingen.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgabe**

1. Zweck der Gemeinschaft ist die Erforschung und Würdigung des missionarischen Werkes des Redemptoristenbruders Johannes Baptista Stiehle in

Deutschland, Frankreich und Lateinamerika, hier besonders in Ecuador.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
 1. Veröffentlichungen über das missionarische und architektonische Werk.
 2. Druck der Originalbriefe und kirchengeschichtliche, kunstgeschichtliche und wissenschaftliche Ausarbeitung der Briefe und anderer Zeitzeugnisse.
 3. Bewahrung eines ehrenden Gedenkens von Bruder Johannes in seiner Heimat und an seinen Wirkungsorten.
 4. Einrichtung, Betreuung, Bewahrung und Bestandsgarantie des Bruder-Johannes-Archives in Dächingen.
 5. Förderung von Missionsprojekten in Cuenca, Ecuador. In besonderen Fällen können auch andere missionarische und karitative Einrichtungen unterstützt werden.
 6. Verdeutlichung des vorbildlichen Ordenslebens von Bruder Johannes Baptista Stiehle CSsR in Zusammenarbeit mit dem Generalrat des Redemptoristenordens, der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Kath. Kirchgemeinde Zur Schmerzhaften Mutter, Dächingen.
3. Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen/missionarischen Aufgabenerfüllung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen der Gemeinschaft, etwa auf Rückzahlung geleisteter Einlagen oder Beiträge.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied der Gemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gemeinschaft unterstützt. Der Vorstand kann mit der Mehrheit von fünf Mitgliedern Ehrenmitglieder berufen.
2. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand oder die Geschäftsstelle zu richten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Mitgliedsbeiträge werden keine erhoben.

§ 5

Organe

Organe der Gemeinschaft

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geistliche Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Tätigkeit der Gemeinschaft
 2. die Wahl des Vorstandes
 3. die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichtes (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstands nach Prüfung durch die Diözesanverwaltung Rottenburg-Stuttgart
 4. die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Auflösung der Gemeinschaft
 8. Wahl des Geistlichen Beirats.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gemeinschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer und zwei weiteren Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Sinne der Ziele der Gemeinschaft einen wissenschaftlichen Beirat bilden, in den auch Nichtmitglieder berufen werden können.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

§ 8 Geistlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf fünf Jahre einen römisch-katholischen Priester, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, zu ihrem Geistlichen Beirat. Die Wahl bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
2. Der Geistliche Beirat berät den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszweckes. Er wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

1. Die Gemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch den Vorstand vertreten.
Der Vorstandsvorsitzende sowie der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist je einzelvertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Niederschrift und Beurkundung von Beschlüssen

1. Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung eine Niederschrift, in der zumindest der Gang der Beratung und die Beratungsergebnisse festzuhalten sind.

2. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer nach Genehmigung des Protokolls unterzeichnet.
3. Die Beurkundung von Auszügen aus der Niederschrift, insbesondere von Beschlüssen, erfolgt durch den Schriftführer und Vorstandsvorsitzenden.

§ 11 Kirchliche Aufsicht

1. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart nimmt die Aufsicht über den Verein nach den Vorschriften des kirchlichen Rechtes wahr.
2. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart kann sich über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft unterrichten. Der jährliche Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) sowie eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht ist ihm innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Satzung und die Wahl des Geistlichen Beirats bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
5. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke.

BO-Nr. 3995

G e n e h m i g t

Rottenburg, 11. Juli 2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Neuwahl des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der Rat der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde entsprechend der Satzung (BO Nr. 5928 – 21.11.13) und Wahlordnung (BO Nr. 5929 – 21.11.13) zum 27.06.2019 neu gewählt und am 25.07.2019 von Bischof Dr. Gebhard Fürst konstituiert.

Gewählt wurden:

Als Vertreter der Diakone im Hauptberuf:

Arnold, Karl-Josef; **Maile**, Peter; **Hagelstein**, Michael; **Waldburg-Zeil**, Vitus

Als Vertreter der Diakone im Zivilberuf:

Heymann, Stefan; **Marquard**, Gerhard; **Raiber**, Thomas; **Wielath**, Michael

Als Vertreter der Diakone im Ruhestand:

Schmid, Bruno

Dem Rat der Diakone gehören kraft Amtes an: Bischof Dr. Gebhard Fürst als Vorsitzender (oder ein von ihm bestellter Vertreter), der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal (Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand), der Bischöfliche Beauftragte für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat (Diakon Erik Thouet) und der Bischöfliche Beauftragte für die Personalführung der Ständigen Diakone (Diakon Thomas Nixdorf) sowie als berufene Mitglieder ein Vertreter des Priesterrates und eine Vertreterin der Ehefrauen.

In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Rats der Ständigen Diakone am 25.07.2019 wurde zum **Diözesansprecher der Ständigen Diakone** nach § 1 (3) der

Satzung gewählt: Diakon Karl-Josef **Arnold**, als sein Stellvertreter: Diakon Gerhard **Marquard**.

Zum **Vertreter im Priesterrat** wurde nach § 9 der Satzung gewählt: Diakon Thomas **Raiber** und zum **Vertreter im Diözesanrat**: Diakon Peter **Maile**.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in **Untermarchtal** bieten in ihrem Wohnpark Maria Hilf ab sofort einem Ruhestandsgeistlichen ein 2-Zimmer-Apartment mit Küche und Bad, optional mit einem weiteren Zimmer (mit Bad) in Nachbarschaft des Apartments, an. Das Apartment liegt südseitig im ersten Stock und ist auch mit Aufzug erreichbar. Im Haus besteht jeden Tag die Möglichkeit zum Mittagstisch und nach Wunsch auch die Versorgung zum Frühstück und Abendessen. Wie in einem Betreuten Wohnen können auch hier, der Situation und den Wünschen entsprechend, verschiedene Dienste und Hilfen in Anspruch genommen werden. Im Haus werden täglich die Eucharistie gefeiert und Laudes und Vesper gebetet. Die Mithilfe bei der Feier der Gottesdienste mit den Schwestern ist erwünscht.

Weitere Auskünfte erhalten Sie gerne bei Spiritual Udo Hermann, Tel.: 07393 30-54245; E-Mail: spiritual.hermann@untermarchtal.de.

Mitteilungen

Veranstaltungsvertrag mit der GEMA

Der VDD weist darauf hin, dass in jüngster Zeit seitens der GEMA vielfach Lizenzgebühren für die Musikknutzung bei Veranstaltungen in Rechnung gestellt wurden, die bereits über den zwischen dem VDD und der GEMA bestehenden Veranstaltungsvertrag pauschal vergütet sind.

Auffällig ist insbesondere, dass für Konzerte der Ersten Musik, der liturgischen Musik und Konzerte mit Gospelgesang kirchlichen Veranstaltern eine Lizenzgebühr berechnet wurde. **Solche Musikaufführungen sind zwar melde-, nicht aber vergütungspflichtig.** Diese Konzerte sind durch die jährlich durch den VDD zu zahlende Pauschalvergütung bereits vergütet, und zwar unabhängig davon, ob von den Besuchern der Veranstaltung Eintritt verlangt wird oder nicht. Aus Sorge vor unangenehmen Auseinandersetzungen mit der GEMA oder schlicht aus Unkenntnis der genauen Rechtslage werden die Rechnungen gegenüber der GEMA vielfach beglichen. Beträge im hohen drei- bis vierstelligen Bereich sind dabei nicht selten.

Daneben sind kirchliche Veranstalter offenbar in letzter Zeit häufig mit Rechnungen für Filmaufführungen befasst gewesen. Der Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA ist sehr veranstaltungsbezogen. Das heißt: Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Jugendabende oder auch Seniorenveranstaltungen sind nicht gebührenpflichtig, unabhängig von der Wahl des Übertragungsgerätes. Filmaufführungen bei diesen Veranstaltungen sind ebenso wenig lizenzpflichtig wie die Nutzung von CD- oder MP3-Playern oder anderer Medien, die zur

Übertagung von Musik genutzt werden. Zu verweisen ist für die einzelnen Veranstaltungstypen und deren Einordnung als weder melde- noch vergütungspflichtig auf den Meldebogen, der zum Download auf der Homepage des VDD (www.dbk.de) und in der Rechtsdatenbank (<https://katholische-rechtsdatenbank.de/>) zur Verfügung steht und eine Einordnung der Veranstaltungstypen aufzeigt.

Wiederholt hat die GEMA zwar in Gesprächen zugesichert, ihre Geschäftsstellen entsprechend zu informieren. Leider haben diese Informationen nicht bei allen Geschäftsstellen Wirkung erzielt. Es wird daher gebeten, kirchliche Einrichtungen über die Vorgänge zu informieren und für eventuell bestehende Rückforderungsansprüche zu sensibilisieren. Ein solcher Rückzahlungsanspruch kann auch für solche Gebühren bestehen, deren Zahlung bereits Jahre zurückliegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen gerne Frau Anja Heller, E-Mail: AHeller@bo.drs.de, zur Verfügung.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 219 Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen – Abteilung für Migranten und Flüchtlinge „Pastorale Orientierungen zum Menschenhandel“

Arbeitshilfen

Nr. 305 Dem Populismus widerstehen. Arbeitshilfe zum kirchlichen Umgang mit rechtspopulistischen Tendenzen

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2019

Liebe Schwestern und Brüder,
als Christen sind wir eingeladen, das, was uns trägt, was uns bewegt und Orientierung gibt, anderen Menschen weiterzusagen. So können wir ihnen helfen, Gottes Spuren auch in ihrem eigenen Leben zu entdecken.

Auch in der Diaspora Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums wollen katholische Christen in dieser Weise Glaubensstifter sein. In Städten und Dörfern, in denen die große Mehrheit anders- oder nichtgläubig ist, wollen sie so leben, dass der Funke überspringt, der in ihnen brennt. Auch möchten sie für Menschen ansprechbar sein, denen der Glaube fremd geworden ist. Doch es mangelt an kirchlichen Begegnungsräumen und Kindergärten, an katechetischem Material und an Fahrzeugen für die weiten Wege. In dieser Situation kann das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unsere Glaubensschwestern und -brüder mit jährlich etwa 800 Projekten unterstützen.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort »Werde Glaubensstifter«. In diesem Sinne bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, anlässlich des Diaspora-Sonntags am 17. November erneut um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte.

Lingen, den 14. März 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10. November 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 17. November 2019, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt.